

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Änderung vom 5. Oktober 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007¹,
beschliesst:*

I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 17a Lehraufträge

¹ Die externen Lehrbeauftragten werden mit einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht³ angestellt, wenn nichts anderes vereinbart wird.

² Der Arbeitsvertrag kann über eine Gesamtdauer von längstens fünf Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden. Wird diese Gesamtdauer überschritten, so gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet.

³ Die ETH und die Forschungsanstalten regeln die Entlohnung für Lehraufträge.

Gliederungstitel vor Art. 40e

3a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. Oktober 2007

Art. 40e

Artikel 17a gilt für alle externen Lehraufträge, die ab Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 5. Oktober 2007⁴ erteilt werden. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden externen Lehrauftragsverhältnisse müssen spätestens für das darauf folgende Semester angepasst werden.

1 BBl 2007 1223

2 SR 414.110

3 SR 220

4 BBl 2007 6961

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2007⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2008

⁵ BBl 2007 6961